

INERTSTOFFDEPONIE ***„EUSAND/MITTELSAND“***

BETRIEBSREGLEMENT

GEBÜHRENREGLEMENT



GEMEINDE SAAS ALMAGELL

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Ziel und Zweck	3
B.	Zur Ablagerung vorgesehene Abfälle	3
	Art. 2 Grundsätzliches	3
	Art. 3 Unverschmutztes Aushubmaterial	3
	Art. 4 Inerte Bauabfälle ("Bauschutt")	4
C.	Nicht zugelassene Abfälle	4
	Art. 5 Bauholz	4
	Art. 6 Siedlungsabfälle	4
D.	Deponiebetrieb	4
	Art. 7 Organisation	4
	Art. 8 Zufahrt	5
	Art. 9 Öffnungszeiten	5
	Art. 10 Eingangskontrolle	5
	Art. 11 Ablagerung	5
	Art. 12 Abfallmenge	5
	Art. 13 Abrechnung	5
E.	Gebühren	6
	Art. 14 Deponiegebühr	6
F.	Strafen	6
	Art. 15 Bussen	6
	Art. 16 Instandstellung	6
G.	Inkraftsetzung	7
	Art. 1 Inkraftsetzung	7
	Deponiegebühren	8

Auf der Grundlage von:

- Art. 30 und 31 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983;
- der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990;
- dem Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz vom 21. Juni 1990;

erlässt die Urversammlung auf Antrag des Gemeinderates die folgenden Reglementbestimmungen:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Ziel und Zweck

Die Gemeinde Saas-Almagell Saas-Balen und Saas-Grund betreiben im Gebiet „Eiusand/Mittelsand“ in Saas-ALmagell eine Inertstoff- und Wertstoffdeponie. Das vorliegende Reglement regelt den Betrieb dieser Deponie.

B. ZUR ABLAGERUNG VORGEGEHENE ABFÄLLE

Art. 2 Grundsätzliches

Bei allen Abfällen ist generell zunächst abzuklären, ob sie verwertet werden können.

Auf der Inertstoffdeponie „Eiusand/Mittelsand“ der Gemeinde Saas-Almagell dürfen nur folgende Bauabfälle endgelagert werden:

- unverschmutztes Aushubmaterial;
- inerte Bauabfälle wie Bauschutt etc

Art. 3 Unverschmutztes Aushubmaterial

Wo eine direkte Verwertung (Terrainaufschüttungen usw.) nicht möglich ist, kann unverschmutztes Aushubmaterial auf der Inertstoffdeponie „Eiusand/Mittelsand“ entsorgt werden.

Humus ist separat abzulagern. Dieser kann von der Gemeinde direkt zur Gestaltung der Deponie oder für andere öffentliche Werke verwendet werden.

Art. 4 Inerte Bauabfälle ("Bauschutt")

Als Bauschutt gelten jene schadstoffarmen Bauabfälle, welche ohne weitere Behandlung auf der Inertstoffdeponie abgelagert werden können. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt sein.
2. Sie müssen aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Betonabbruch, Mauerabbruch, Strassenaufbruch, Ausbausphalt, Asbestzement, Keramik und Porzellan oder Glas bestehen.
3. Metall, Kunststoffe, Papier, Holz und Textilien müssen vorgängig entfernt werden.

C. NICHT ZUGELASSENE ABFÄLLE

Art. 5 Bauholz

Bau- und Abfallholz darf nicht auf die Inertstoffdeponie transportiert werden. Dieses ist auf der Baustelle zu separieren und möglichst wieder zu verwerten oder direkt der Verbrennungsanlage in Gamsen zuzuführen.

Art. 6 Siedlungsabfälle

Das Deponieren von Siedlungsabfällen (Haus-Kehricht) und Sonderabfällen ist auf der Deponie „Eiusand/Mittelsand“ strengstens verboten. Dies gilt auch für alle flüssigen, explosiven oder infektiösen Abfälle.

Die unter die Tierseuchen- und Strahlenschutz-Gesetzgebung fallenden Abfälle dürfen ebenfalls nicht deponiert werden.

Für die häuslichen Spezialabfälle wie Glas, Konservendosen, Altpapier und Altöl stehen in Dorfnähe Behälter für Separatsammlungen zur Verfügung.

D. DEPONIEBETRIEB

Art. 7 Organisation

Die Oberaufsicht über die Deponie "Eiusand/Mittelsand" wird durch die Gemeinden wahrgenommen.

Der Gemeinden ernennen einen Verantwortlichen für den Deponiebetrieb.

Das Deponiepersonal regelt den Betrieb auf der Deponie. Es ist dafür verantwortlich, dass nur zugelassenes Material angeliefert, und dass dieses fachgerecht gelagert wird. Es ermittelt die den einzelnen Anlieferern zu verrechnenden Kubaturen.

Art. 8 Zufahrt

Die Zufahrt zur Inertstoffdeponie bleibt ausserhalb der Öffnungszeiten durch ein Tor abgesperrt und abgeschlossen. Manipulationen an der Schliessvorrichtung sind strengstens untersagt.

Art. 9 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Deponie werden durch die Gemeinden festgelegt und mittels Anschlag oder Veröffentlichung bekannt gegeben.

Ausserhalb dieser Öffnungszeiten, oder wenn das Deponiepersonal nicht anwesend ist, bleibt die Deponie geschlossen. In diesen Zeiten ist das Deponieren strikte untersagt.

In speziellen Fällen kann auch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten deponiert werden. Die Gemeinden können dazu von Fall zu Fall den Bedürfnissen angepasste Regelungen treffen.

Art. 10 Eingangskontrolle

Bei der Einfahrt auf die Deponie muss der Anlieferer dem Deponiewärter Menge, Herkunft und Zusammensetzung seiner Ladung bekannt geben. Die Angaben werden vom Deponiewärter überprüft und registriert.

Alle Materialien, die vom Deponiewärter nicht eindeutig als zugelassene Abfälle erkannt werden, werden zurückgewiesen. In diesem Falle muss der Anlieferer zuerst nachweisen, dass seine Abfälle den Anforderungen des vorliegenden Reglements entsprechen.

Art. 11 Ablagerung

Wird das angelieferte Material für die Inertstoffdeponie zugelassen, muss es gemäss den Anweisungen des Deponiewärters abgeladen werden.

Art. 12 Abfallmenge

Der Deponiewärter kontrolliert die vom Anlieferer in Kubikmetern (aufgelockert) angegebene Abfallmenge. Im Zweifelsfalle sind die Schätzungen des Deponiewärters massgebend.

Art. 13 Abrechnung

Bevor der Anlieferer die Deponie wieder verlässt, hat er den vom Deponiewärter ausgefüllten Lieferschein zu unterschreiben.

Die Gemeinden stellen monatlich die abgelieferte Abfallmenge in Rechnung. Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

E. GEBÜHREN

Art. 14 Deponiegebühr

Die Gebühr für deponiertes Aushub- und Abbruchmaterial beträgt zurzeit Fr. 12.00 pro Kubikmeter und kann vom Gemeinderat bis zu Fr. 18.00 angepasst werden.

Änderungen der Deponiegebühr müssen mittels Anschlag oder Veröffentlichung in den Gemeindemitteilungen bekannt gegeben werden.

F. STRAFEN

Art. 15 Bussen

Anlieferer, welche die gesetzlichen Vorschriften, das vorliegende Betriebsreglement oder die Anweisungen des Deponiepersonals missachten, werden gebüsst.

Der Gemeinderat kann Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 20'000.-- aussprechen.

Art. 16 Instandstellung

Wird nicht zugelassenes Material auf die Deponie abgelagert, muss es auf Kosten des Anlieferers wieder entfernt werden. Dies gilt auch dann, wenn Material nicht am zugewiesenen Ort auf der Deponie oder in der Umgebung der Deponie abgelagert wird.

Wird der unzulässige Zustand nicht bereits auf die mündliche Anweisung des Deponiewärters hin sofort beseitigt, kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verursachers unverzüglich in Auftrag geben.

G. INKRAFTSETZUNG

Art. 17 Inkraftsetzung

Das vorliegende Betriebsreglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Gemeinde Saas-Almagell

Der Präsident:

Der Schreiber:

Emil Anthamatten

Kurt Anthamatten

Beschlossen vom Gemeinderat am 21.11.2005

Angenommen durch die Urversammlung am 15.12.2005

Homologiert durch den Staatsrat am 08.03.2006

Bauschutt-Inertstoffdeponie` Eiusand/Mittelsand`

Deponiegebühren

Gemäss Betriebsreglement vom 21.11.2005 ist der Gemeinderat für die Erhebung der Deponiegebühr innerhalb bestimmter Grenzen zuständig. Die Gebühr muss so festgelegt werden, dass damit die Bau-, Betriebs- sowie die Wiederaufforstungs-/ Gestaltungskosten gedeckt werden können.

Unter Einhaltung der Bestimmungen des Betriebsreglements hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 21.11.2005 beschlossen, dass ab sofort für alle zugelassenen Abfälle eine **Deponiegebühr von Fr. 12.00/m3** loses Material zu entrichten ist.

Im Weiteren werden die folgenden Gebühren erhoben:

• Bauschutt pro m3	Fr.	12.00
• Bauschutt 2-Achser	Fr.	60.00
• Bauschutt 3-Achser & 4-Achser (bis 10 m3)	Fr.	120.00
• Grosse Mulde	Fr.	120.00
• Mittlere Mulde	Fr.	80.00
• Kleine Mulde	Fr.	50.00
• Landw. Maschinen und Kleinbusse	Fr.	20.00
• Kleinmengen, Veloanhänger	Fr.	10.00

Die Deponiegebühr wird dem Anlieferer, anhand eines von ihm und dem Deponiewärter unterzeichneten Lieferscheines, von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Gemeinde Saas-Almagell

Der Präsident:

Der Schreiber:

Emil Anthamatten

Kurt Anthamatten

Beschlossen vom Gemeinderat am 21.11.2005

Angenommen durch die Urversammlung am 15.12.2005

Homologiert durch den Staatsrat am